



Satzung der Gesellschaft für Christlich-jüdische Zusammenarbeit Fulda e.v. (GCJZ)

§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-jüdische Zusammenarbeit Fulda e. V.“, hat seinen Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter 5 VR 820 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-jüdische Zusammenarbeit e. V.“ (DKR) mit Sitz in Bad Nauheim und setzt sich in Anlehnung an dessen Richtlinien ein für
 - Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
 - Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
 - Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
 - Bewahrung der vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
 - Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
 - Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte,
 - Vielfalt, Antidiskriminierung und gesellschaftlichen Zusammenhalt.
3. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation von Gedenkveranstaltungen, wie z.B. zum 9. November und 27. Januar,
 - Seminare und Vorträge zum Verhältnis von Christentum, Judentum und anderen Religionen,
 - Veranstaltungen zur Geschichte des Judentums in Deutschland und Europa und seiner Vernichtung in der NS-Zeit,
 - Veranstaltungen und Vorträge zur verfassungsrechtlichen Stellung der Religion heute und dem Verhältnis des heutigen deutschen Staates zu Israel,
 - Veranstaltungen von Konzerten mit jiddischem und hebräischem Liedgut und/oder von jüdischen Komponisten,
 - Lesungen mit jüdischen Autorinnen und Autoren,
 - geschichtliche Stadtführungen durch das jüdische Fulda,
 - Besuche von jüdischen Einrichtungen (Gemeinden, Synagogen, Friedhöfen) sowie jüdischen Museen in anderen Städten,
 - Religionsübergreifende Roundtable-Veranstaltungen,

- Zusammenarbeit und Unterstützung der jüdischen Gemeinde Fulda und vergleichbare Aktivitäten.
4. Der Verein wendet sich deshalb entschieden gegen
- alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus,
 - das christliche Missionieren von Jüdinnen und Juden,
 - rassistischen, politischen und israelbezogenen Antisemitismus,
 - Rechtsextremismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
 - Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen,
 - politischen, sozialen und ethnischen Gründen,
 - Intoleranz und Fanatismus.

5. Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und offen für alle, die für diese Werte und Ziele eintreten.

Sie ist bereit zur Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Einrichtungen, Gruppierungen und Parteien, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben. Ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit Parteien und Gruppierungen, deren Ziele und Aktivitäten den vorstehenden Grundsätzen nicht entsprechen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung und Volksbildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland und Europa.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein erstattet seinen Vorstandsmitgliedern oder den durch den Vorstand beauftragten Personen entstandene Auslagen und Verwaltungskosten, sofern diese durch Belege nachgewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Sachkostenpauschale beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Ziele anerkennen und unterstützen. Juristische Personen sind stets Fördermitglieder und haben in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme (Abs. 2 Buchstabe c).
2. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - c) Fördermitglieder mit beratender Stimme,

- d) Ehrenmitglieder.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit, wenn ein den Verein schädigendes Verhalten vorliegt oder ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr in Verzug ist.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied an die Mitgliederversammlung appellieren, die hierüber mit 2/3-Mehrheit beschließt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle evtl. Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) und c).
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
3. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere übertragbar.
5. Die Mitglieder haben die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und evtl. sonstige Leistungen zum Fälligkeitstermin zu zahlen und die dafür festgesetzten Beitrags- und Leistungsregeln zu beachten.
6. Die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
7. Die Jugendmitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Zahlung der festgesetzten Beiträge und sonstiger Geldleistungen an den Verein befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, bis zu zwei Beisitzern und je einem katholischen, evangelischen und jüdischen Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende - oder im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden - führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung und leitet die Sitzungen der Organe. Der Vorstand kann dazu ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen. Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins ist die rechtliche Erklärung/Unterschrift des Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er fasst die hierfür erforderlichen Beschlüsse und sorgt für ihre Durchführung.
4. Vorstandssitzungen sind in der Regel einmal pro Vierteljahr durchzuführen - die Sitzungen sind in Präsenz oder, sofern kein Vorstandmitglied widerspricht, digital möglich.
5. Weitere Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB, dies schriftlich verlangen.
6. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit achttägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahme- und Eilfällen genügt für die Vorstandssitzung eine Ladungsfrist von mindestens zwei Tagen, wobei hier die Einladung auch mündlich erfolgen kann.
7. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nach dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
8. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vorstand übernimmt auch die Vertretung des Vereins im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.“ in Bad Nauheim. Die Vertretung erfolgt in der Regel durch zwei Vorstandsmitglieder.
10. Alle Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
11. Aufwendungen von Sachkosten, sowie sonstige Unkosten und Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern auf Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine Sachkostenpauschale beschließen.
12. Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Arbeit Arbeitsausschüsse bilden.
13. Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch eines der Vorstandsmitglieder oder durch den Vorstand insgesamt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Hierzu müssen alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist von der Mitgliederversammlung ausdrücklich festzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem/der Leiter/Leiterin der Versammlung unterzeichnet sein muss.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des gesamten Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands. Dieser wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang. Die beiden Stellvertreter, die Beisitzer und der Schatzmeister werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die drei Vorstandsmitglieder der Religionsgemeinschaften können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Soweit keine geheime Wahl beantragt wird, kann der Wahlgang durch Handzeichen erfolgen.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jeweils einer der beiden Kassenprüfer/innen ausscheiden.
 - e) Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zulässig.
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und evtl. sonstiger Zuwendungen durch die Mitglieder an den Verein.
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
 - h) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge.
 - i) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereines, die nur mit 4/5-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann.
 - j) Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks des Vereines, die nur mit 4/5-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe von Gründen beantragen.
2. Der Vorstand kann seinerseits bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
3. Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen wie für die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftung

Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die 500 Euro für den Einzelfall überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit über die Entscheidung zur Auflösung ist die Mitgliederversammlung mit Monatsfrist erneut einzuladen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden dann 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Auflösungsantrag.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V.“ (DKR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Eintragung der neuen Satzung und des neuen Vorstands ins Vereinsregister erfolgte auf Registerblatt VR 820 am 04. April 2025 durch das Amtsgericht Fulda.